



## Protokollauszug aus der 56. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 26.04.2017

---

öffentlich

**Top 3.6 Rückführung der originalen Stadtschloßfiguren nach Potsdam  
17/SVV/0264  
vertagt**

Herr Kirsch bringt den Antrag ein. Anschließend erhält Herr Wendland das Rederecht und erläutert die aus seiner Sicht bestehende Rechtsnachfolge der Landeshauptstadt Potsdam und deren rechtmäßiges Eigentum an den Stadtschloßfiguren.

Frau Krusemark erläutert anschließend den Sachverhalt und die Eigentumsverhältnisse an den Figuren. Diese Stellungnahme wird auf Wunsch von Herrn Kirsch der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Nach einem kurzen Meinungsaustausch bittet er den Antrag **zurückzustellen**, um diese Stellungnahme prüfen und den Antrag eventuell anpassen zu können.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

931

## **Eigentumsverhältnisse an den Figuren, die Bestandteil des alten Schlossgebäudes waren**

### **Schreiben des Vereins Potsdamer Stadtschloss e.V. vom 11.03.2016**

Der Verein Potsdamer Stadtschloss e.V. geht in seinem Schreiben vom 11.03.2016 davon aus, dass die noch vorhandenen Figuren, die einst das Stadtschloss verziert hatten, Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam (Stadt) sind. Dies begründet er mit der Nutzung eines Teils des Schlosses als Verwaltungsgebäude durch die Stadt bis zum 2. Weltkrieg sowie mit der „bis vor kurzem“ bestehenden Eintragung als Grundstückseigentümerin im Grundbuch. Aus diesem Grund sei sie auch Eigentümerin der auf dieser Liegenschaft befindlichen Gebäude und Gebäudeteile gewesen, mit der Folge, dass diejenigen Figurenteile, die von dem Original herrühren, bis heute Eigentum der Stadt seien.

#### Sachverhalt:

Das ehemalige Stadtschloss befand sich seit dem Jahr 1928 im Eigentum des Preußischen Staates (Schlosserverwaltung). Seit 1932 wurde das Schloss sowohl museal als auch von der Potsdamer Stadtverwaltung genutzt. Nachdem es im April 1945 zum großen Teil zerstört wurde, erfolgte 1959/1960 die Sprengung der Schlossruine. Am 21.11.1961 erfolgte die Umschreibung in Eigentum des Volkes, Rechtsgrundlage hierfür war die „Gemeinsame Anweisung über die Berichtigung der Grundbücher und Liegenschaftskataster für Grundstücke des ehemaligen Reichs-, Preußen-, Wehrmachts- Landes-, Kreis- und Gemeindevermögens vom 10.11.1961. Als Rechtsträger wurde der Rat der Stadt Potsdam eingesetzt. In der Folgezeit wurde das Flurstück 30, auf dem sich das Schloss befunden hatte, mit zahlreichen weiteren Flurstücken verschmolzen. Weitere Teilungen und Verschmelzungen folgten. Im Jahr 2003 wurde die Stadt als Eigentümerin zahlreicher Flurstücke im Grundbuch eingetragen, die ihr auf der Grundlage des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) im Zuordnungsverfahren „Wohnkomplex Potsdam-Süd“ rückwirkend zum 03.10.1990 zugeordnet wurden, darunter auch das neu entstandene Flurstück 496, das u.a. das ehemalige Schlossflurstück beinhaltete. Ein Eigentumswechsel zugunsten des Landes Brandenburg erfolgte 29.08.2013.

Wie und wo die vor der Sprengung geretteten Figuren aufbewahrt wurden, ist hier ungekannt. Bekannt ist lediglich, dass sie etwa 6 Jahre nach der Sprengung nach Berlin gingen und sich derzeit auf dem Dach der Humboldt-Universität befinden.

#### Rechtliche Würdigung

Die Stadt ist nicht Eigentümerin der noch vorhandenen ehemaligen Schlossfiguren.

1. Aufgrund der Nutzung des Schlosses bzw. eines Teils davon durch die Stadt ab 1932 bis zum 2. Weltkrieg ergibt sich keine Position, aus der die Stadt Eigentumsrechte an den

Figuren geltend machen könnte. Sie war lediglich Nutzerin und nicht Eigentümerin des Grundstücks.

2. Ein Eigentumsrecht ergibt sich auch nicht aus der ab dem Jahr 1961 bestehenden Rechtsträgereigenschaft für das volkseigene Grundstück. Durch diese Position wurde dem Rat der Stadt Potsdam kein selbstständiges Eigentum an dem volkseigenen Grundstück übertragen. Er verwaltete als Rechtsträger den ihm zugeordneten Vermögensgegenstand nach dem zugrundezulegenden Verständnis der DDR lediglich im Auftrag des sozialistischen Staates und gewissermaßen in Vertretung für das Volk. Zudem erstreckte sich die Verwaltung lediglich auf das zum damaligen Zeitpunkt bereits beräumte Grundstück und nicht auf die Figuren, zumal deren Verbleib zu diesem Zeitpunkt unbekannt war.

3. Selbst wenn die Stadt aufgrund ihrer damaligen Rechtsträgerschaft eine eigentümerähnliche Position bezüglich des zum damaligen Zeitpunkt unbebauten Grundstücks (und somit auch an den Figuren) erlangt haben sollte, ist sie nicht Rechtsnachfolgerin des Rates der Stadt Potsdam geworden. Der „Rat der Stadt Potsdam“ als örtliches Staatsorgan ist am 17.05.1990 untergegangen (BrdbgOLG, Urteil vom 24.07.1997, 5 U 133/96, ZOV 1998, 431). Die durch die Kommunalverfassung der DDR neu gegründeten Landkreise und Gemeinden sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit den früheren Räten der Kreise und Gemeinden weder identisch noch deren Gesamtrechtsnachfolger (BGHZ 127, 285, 288 ff., BGH, Urteil vom 23.01.1997, VII ZR 218/95, nach juris).

4. Die Stadt ist in der Zeit vom 03.10.1990 bis 29.08.2013 Eigentümerin des Flurstücks 496 der Flur 6 von Potsdam gewesen, das das ehemalige Schlossgrundstück beinhaltete. Das führt allerdings – entgegen der Auffassung des Stadtschlossvereins - zu keiner Eigentumsposition der Stadt bezüglich der Figuren. Das Eigentum an dem ehemaligen volkseigenen Grundstück wurde der Stadt auf der Grundlage des Vermögenszuordnungsgesetzes zugeordnet. Hierbei kommt es grundsätzlich allein darauf an, welcher grundgesetzlichen Aufgabe der Vermögensgegenstand unmittelbar diene (Art. 21 und Art. 22 Einigungsvertrag). Dem entsprechenden Verwaltungsträger steht dieses Vermögen zu, im vorliegenden Fall somit der Stadt, da das Grundstück aufgrund der Nutzung zu bestimmten Stichtagen der Erfüllung ihrer Aufgaben diene.

Grundsätzlich unterliegen der Zuordnung auch bewegliche Sachen, sofern diese für die Verwaltungstätigkeit erforderlich sind (Schmidt-Räntsch/Hiestand in RVI, § 1 a VZOG, Rn. 5). Eine Zuordnung ist aber im Regelfall nicht erforderlich, da sich die Vermutung des Eigentums aus dem Besitz ergibt, § 1006 BGB. Da es sich bei den Figuren aber weder um Sachen handelt, die für die Verwaltungstätigkeit notwendig ist noch sich diese Figuren im Besitz der Stadt befunden haben, scheidet eine Eigentumsposition der Stadt auch nach den Regeln des VZOG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 22 EV aus.

Hagen